

Teil 2

Ausschussvorlage RTA/17/5

Ausschussvorlage INA/17/6

Eingegangene Stellungnahmen

für das Expertengespräch des Rechtsausschusses

zu

Antrag

**der Fraktionen der CDU und der FDP betreffend Modellprojekte für
Jugendrechtshäuser und ein Haus des Jugendrechts**

– Drucks. 17/60 –

Dringlicher Antrag

der Fraktion der SPD betreffend Bekämpfung der Jugendkriminalität durch die Schaffung von Erziehungs- und Präventionszentren

– Drucks. 17/86 –

RTA, INA

13.	Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz	S. 41
14.	Bund der Strafvollzugsbediensteten Hessen	S. 43
15.	Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz	S. 45
16.	Hessischer Landkreistag	S. 50
17.	Prof. Dr. Dieter Rössner, Universität Marburg	S. 55
18.	Jugendrechtshaus Marburg	S. 60
19.	Bundesverband der Jugendrechtshäuser Deutschland e. V.	S. 64

RheinlandPfalz



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Ministerium des Innern
und für Sport

An die Vorsitzende
des Rechtsausschusses
Frau Margarete Ziegler-Raschdorf
Hessischer Landtag
Postfach 3240

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

65022 Wiesbaden

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiter/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
25.08.2008 Az: I A 2.8, Frau Öftring	75 0:343	Heinz.Mertesacker@ism.polizei.rlp.de -3711	04. September 2008

Expertengespräch des Rechtsausschusses zu dem Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP betreffend Modellprojekte für Jugendrechtshäuser und ein Haus des Jugendrechts – Drucks. 17/60 – sowie zu dem Dringlichen Antrag der Fraktion der SPD betreffend Bekämpfung der Jugendkriminalität durch die Schaffung von Erziehungs- und Präventionszentren – Drucks. 17/86 –

Ihr Schreiben vom 25.08.2008

Sehr geehrte Frau Ziegler-Raschdorf,

für Ihre Einladung zum Expertengespräch des Rechtsausschusses am 22.10.2008 danke ich Ihnen. Wie ich Ihrem Schreiben entnehmen konnte, sind u. a. auch Herr Polizeipräsident Wolfgang Fromm vom Polizeipräsidium Rheinland-Pfalz und der Leiter des polizeilichen Sachgebietes im Ludwigshafener Haus des Jugendrechts, Herr Polizeihauptkommissar Jörg Hassler, als Gesprächsteilnehmer eingeladen. Herr Fromm und Herr Hassler werden Sie umfassend über ihre Erfahrungen mit dem Ludwigshafener Haus des Jugendrechts informieren. Die zusätzliche Teilnahme

- 2 -

eines Vertreters unseres Hauses halte ich, wie bereits mit Ihrer Mitarbeiterin Frau Öftring telefonisch erörtert, nicht für erforderlich.

Die bislang im Ludwigshafener Haus des Jugendrechts gewonnenen Erkenntnisse haben die Bestrebungen der rheinland-pfälzischen Landesregierung, das Modell auf alle Polizeipräsidien im Land auszuweiten, bestärkt. Mit der Inbetriebnahme des „Mainzer Haus des Jugendrechts“ im Mai 2008 ist die Landesregierung diesem Ziel ein Stück näher gerückt. In Koblenz, Trier und Kaiserslautern werden im Hinblick auf die Einrichtung weiterer Häuser bereits Gespräche geführt bzw. mit den entsprechenden Planungen begonnen.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 05. Juni 2008 die Bemühungen des Landes, den Ausbau von „Häusern des Jugendrechts“ an allen Standorten der Polizeipräsidien einzurichten, ausdrücklich begrüßt.

Ihrem Expertengespräch am 22.10.2008 wünsche ich einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wolfgang Hertinger

B	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands
S	Landesverband Hessen
B	Der Ehrenvorsitzende: H. D. Hessler, Hessenring 12, 65 205 Wiesbaden
D	Tel.: 06122 / 70 57 87 Fax: 06122 / 70 59 79 E-mail: BSBD-Hessen.H.D.Hessler@t-online.de

Wiesbaden, den 04. Okt. 2008

**Frau
Michaela Öfftring
Geschäftsführerin
des Rechtsausschusses
des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1 - 3**

65 183 Wiesbaden

**Betr.: Expertengespräch des Rechtsausschusses am 22. 10. 2008
hier: Antrag der Fraktion der CDU und der FDP betreffend Modell-
projekte Jugendrechtshäuser und ein Haus des Jugendrechts
- Drucks. 17/60 - sowie Dringlicher Antrag der Fraktion der
SPD betreffend die Bekämpfung der Jugendkriminalität durch
die Schaffung von Erziehungs- und Präventionszentren
- Drucks. 17/86 -**

Bezug: Dortiges Schreiben vom 25. 05. 2008 (I A 2.8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung und teilen mit, dass vom Landesvorstand des BSBD Hessen der Kollege Heinz-Dieter Hessler am Gespräch am 22. Oktober 2008 im Hessischen Landtag teilnehmen wird.

Neben der Vertretung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Strafvollzugsbediensteten hat sich der BSBD schon immer nicht nur auf die gewerkschaftlichen Aufgaben im engeren Sinne beschränkt, sondern auch die Gesamtbelange des Vollzuges gesehen und gefördert. Wir haben uns gerade im Vollzugsrecht von grassierenden Pessimismus-Klischees abgesetzt und für einen humanen und nachhaltigen Behandlungsvollzug gekämpft. Unser Grundsatz lautet: Neben dem Behandlungsvollzug gibt es kriminalpolitisch keine sinnvolle Alternante. Nach dem vom Bundesverfassungsgericht ausformulierten Resozialisierungsgebot ist es Aufgabe des Vollzugspersonals, den inhaftierten Straftäter während der Haftzeit nachhaltig zu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Aus diesem Grunde werden vom BSBD Hessen konzertierte Präventionsmaßnahmen gerade zur Bekämpfung der Jugendkriminalität besonders begrüßt. Mit sozial- und bildungspolitischen Maßnahmen den Ursachen der Kriminalität zu begegnen, ist gegenüber strafrechtlichen Sanktionen der Vorzug zu geben.

Diese Stellungnahme bedarf keiner mündlichen Ergänzung. Der Unterzeichner, der am Gespräch am 22. Oktober 2008 im Hessischen Landtag teilnehmen wird, steht den Abgeordneten für eventuelle Fragen zur Verfügung. Gegen die Weitergabe der Stellungnahme bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Heinz-Dieter Hessler

Klaus Puderbach
Leitender Oberstaatsanwalt
Staatsanwaltschaft Mainz

Das Haus des Jugendrechts (HdJR) in Mainz (Stand Oktober 2008)

Das Haus des Jugendrechts (HdJR) in Mainz wurde im Frühjahr 2008 eingerichtet. Es liegt in zentraler Lage in der Nähe des Hauptbahnhofs. Seine Arbeit hat es im April aufgenommen.

Nach dem Vorbild der HdJR in Bad Cannstadt und Ludwigshafen arbeiten hier Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt (Jugendgerichtshilfe/Streetworker) enger als bisher zusammen und nutzen dabei insbesondere die räumliche Nähe, um auf delinquentes Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden schneller und effektiver reagieren zu können. Die Schnelligkeit einer Reaktion auf strafbares Verhalten ist gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden unter erzieherischen Gesichtspunkten besonders wichtig

Freie Träger, die bei Gestaltung und Umsetzung von erzieherischen Maßnahmen gegenüber straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden mitarbeiten, sind ebenfalls in das Haus bereits eingezogen bzw. werden im Laufe dieses Jahres noch einziehen. Dabei hat eine große justiznahe Einrichtung –die Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V. (OuTH)- eine Hälfte der Immobilie gekauft. Sie wird hierin Mietraum für die weiteren Freien Träger zur Verfügung stellen.

Grundlage:

Voraussetzung für die Einrichtung war die Bereitschaft aller Kooperationspartner tatsächlich unter einem Dach zusammenzuarbeiten. Während bei Polizei und Staatsanwaltschaft hier keine Probleme gesehen wurden, war der Entscheidungsprozess beim Jugendamt in Mainz schwieriger. Dort sah man insbesondere bei einer räumlichen Trennung der Jugendgerichtshilfe und des Allgemeinen Sozialdienstes im Jugendamt Probleme; möglicherweise spielte auch eine Rolle, dass die räumliche Enge zu Polizei und Staatsanwaltschaft unter optischen Gesichtspunkten für die Jugendhilfearbeit als schwierig angesehen wurde.

Die einzelnen Kooperationspartner

a. Polizei:

Sämtliche Jugendsachbearbeiter des Polizeipräsidiums Mainz sind in die neue Dienststelle im HdJR umgezogen. Hier arbeiten nunmehr neben dem Dienststellenleiter 17 Sachbearbeiter und Geschäftsstellenmitarbeiter.

Die polizeiliche Sachbearbeitung wurde vom dem auch in Jugendstrafsachen bisher üblichen Tatort- auf das Wohnortprinzip umgestellt. Dadurch ist sichergestellt, dass alle Verfahren gegen einen Beschuldigten jeweils von demselben Beamten bearbeitet werden. Der Beschuldigte sieht sich somit immer nur einem ermittelnden Sachbearbeiter gegenüber. Dies erleichtert den Zugang zum Beschuldigten. Der Polizeibeamte wiederum hat sämtliche Informationen über den Beschuldigten zur Verfügung, so dass Informationsverluste minimiert werden.

b. Staatsanwaltschaft:

Von der Staatsanwaltschaft im HdJR werden –entsprechend der polizeilichen Zuständigkeit im HdJR- alle Ermittlungsverfahren der allgemeinen Kriminalität (Diebstahl, Körperverletzung, Betrug etc.) gegen Jugendliche und Heranwachsende, die im Stadtgebiet Mainz wohnen, bearbeitet. Seit Anfang Oktober sind dies auch die „kleinen“ Betäubungsstrafsachen, d.h. insbesondere der Besitz von Betäubungsmittel in geringen Mengen. Im Laufe des Jahres werden auch noch die Verkehrsdelikte von Jugendlichen und Heranwachsenden hinzukommen.

Die Verfahren werden von zwei Staatsanwältinnen mit ganzer bzw. halber Arbeitskraft bearbeitet. Darüber hinaus wurde eine eigenständige Geschäftsstelle mit einem Geschäftsstellenbeamten eingerichtet. Es ist somit eine kleine „Außenstelle“ der Staatsanwaltschaft entstanden.

Aufgrund der kurzen Wege ist es möglich, dass Ermittlungsverfahren nach der polizeilichen Erstbearbeitung durch die Staatsanwältinnen binnen kürzester Zeit –häufig schon nach wenigen Stunden- abschließend bearbeitet sind. Auch schon bei der polizeilichen Erstbearbeitung wird die Nähe zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft und der ständige persönlichen Kontakt der Sachbearbeiter der beiden Behörden genutzt. Erforderliche Ermittlungsmaßnahmen können schon im Vorfeld abgesprochen und schwierige Sachverhalte auch rechtlich erörtert werden. Es ist so sicher gestellt, dass alle für eine abschließende Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft erforder-

lichen Ermittlungen bei der Abgabe des Verfahrens durch die Polizei durchgeführt sind oder dass ggf. überflüssige Ermittlungstätigkeiten vermieden werden.

Bisher sind ca. 1200 Ermittlungsverfahren bei Staatsanwaltschaft im HdJR anhängig geworden. Hiervon sind ca. 100 Verfahren noch nicht abgeschlossen. Nach gegenwärtiger Schätzung dürften ca. 3000 Verfahren jährlich anhängig werden.

c. Jugendamt:

Von Seiten des Jugendamtes sind 4 Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe im HdJR tätig. Über sie ist eine direkte und zeitnahe Weitergabe der Verfahren, die von anderen Sachbearbeitern der Jugendgerichtshilfe bearbeiten werden, sicher gestellt. Die räumliche Nähe ermöglicht es außerdem, die Jugendgerichtshilfe ohne jede zeitliche Verzögerung über Fehlverhalten Jugendlicher und Heranwachsender auch bereits vor einer abschließenden Verfügung der Staatsanwaltschaft zu informieren, damit ggf. erforderliche erzieherische Maßnahmen ergriffen oder der Familie Hilfsangebote gemacht werden können.

Weiter sind 3 Streetworker in das HdJR integriert, über die insbesondere in Zusammenarbeit mit der Polizei präventive Arbeit geleistet wird. Auch hier ist durch den täglichen engen Kontakt ein schneller Informationsaustausch gewährleistet, der für die Einschätzung von Gefahren im Hinblick auf Personen, Örtlichkeiten oder Veranstaltungen optimal genutzt werden kann.

d. Freie Träger:

Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V. (OuTH):

Diese Einrichtung ist vor allem für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) zuständig. Dieses Institut hat gerade im Jugendstrafrecht unter dem Gesichtspunkt der Erziehung, wozu auch das Lernen, für Fehlverhalten einzustehen gehört, ganz besondere Bedeutung. Auch hier wird die räumliche Nähe zu Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe eine schnellere und effektivere Sachbearbeitung gewährleisten. So kann bereits unmittelbar nach der Tat eine Vermittlung des Beschuldigten und auch des Opfers an die vor Ort befindliche Schlichtungsstelle erfolgen. Dies kann zu einer frühzeitigen Aufarbeitung des der Straftat zu Grunde liegenden Konflikts und damit zu einer schnellen Wiederherstellung des Rechtsfriedens führen.

Die OuTH vermittelt zudem gemeinnützige Arbeit, die Beschuldigten aufgegeben wurde.

Internationaler Bund:

Der Internationale Bund für Sozialarbeit (IB) bietet verschiedene erzieherische Maßnahmen an; beispielsweise das Arbeitsprojekt „Kunst statt Knast“, ein Musikprojekt und Soziale Trainingskurse.

Es ist zu erwarten, dass durch den direkten räumlichen Kontakt zwischen diesem freien Trägern und Staatsanwaltschaft, Polizei sowie der Jugendgerichtshilfe die sachgerechte Auswahl geeigneter erzieherischen Maßnahmen im Einzelfall verbessert wird. Außerdem ist zu erwarten, dass durch den ständigen engen Kontakt auch neue Angebote und erzieherische Maßnahmen für Jugendliche und Heranwachsende angestoßen oder sogar gemeinsam entwickelt werden.

Spielende, lachende, lernende Kinder e.V.:

Der Verein führt neben allgemeinen Sozialen Trainingskursen auch Antiaggressivitätstraining und „Coolnesstraining“ durch. Er betreibt außerdem eine Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche.

Ergänzend

ist beabsichtigt, Kurse für erstmals als Drogenkonsumenten auffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende und einen Verkehrserziehungskurs im HdJR anzubieten.

Fallkonferenz:

Schon in den ersten Monaten hat sich gezeigt, dass die „Fallkonferenz“ ein besonderes wichtiges Instrument ist, um sachgerecht auf Fehlverhalten Jugendlicher und Heranwachsender zu reagieren. In diesen Gesprächsrunden können Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt intensiv Informationen über den Beschuldigten, auch aus dem familiären Bereich, austauschen, dessen spezifischen Probleme erörtern und bereits ergriffenen Maßnahmen für die Einschätzung des konkreten Falls und der weiteren Verfahrensweise diskutieren. Im Rahmen einer solchen Fallkonferenz bietet sich in besonderem Maße die Möglichkeit, delinquentes bzw. auffälliges Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden jeweils auch aus dem Blickwinkel der an-

deren Profession zu beleuchten und für die sachgemäße Bearbeitung des Ermittlungsverfahren wesentliche Erkenntnisse zu gewinnen.

Ausblick

Es ist beabsichtigt, auch die Jugendrichter des Amtsgerichts Mainz in die Arbeit des HdJR mit ein zu beziehen. So könnte z.B. wöchentlich im HdJR ein Sitzungstag für vereinfachte Jugendverfahren durchgeführt werden. Erste Gespräche mit den Richtern wurden bereits geführt.

Außerdem erscheint es durchaus möglich, das HdJR auch als Ausgangspunkt für präventive Jugendarbeit in Mainz zu nutzen.



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Rechtsausschuss
Schlossplatz 1- 3
65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

09. Okt. 2008

609.10.

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 18

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: monreal-horn@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 06.10.2008

Az. : Ho/418.635; 459.70

**Modellprojekte für Jugendrechtshäuser und ein Haus des Jugendrechts sowie
Bekämpfung der Jugendkriminalität durch die Schaffung von Erziehungs- und
Präventionszentren**

Stellungnahme zum Expertengespräch am 22.10.2008

Ihr Schreiben vom 25. Mai 2008, eingegangen am 26. August 2008

Sehr geehrte Frau Ziegler-Raschendorf,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25. Mai 2008 und die damit verbundene
Möglichkeit zur Stellungnahme.

Sowohl der Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP betreffend Modellprojekte
für Jugendrechtshäuser und ein Haus des Jugendrechts sowie der Dringliche Antrag
der Fraktion der SPD betreffend Bekämpfung der Jugendkriminalität durch die Schaf-
fung von Erziehungs- und Präventionszentren haben für unsere Mitgliedskreise in ih-
rer Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine besondere Rele-
vanz. Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich daher auf eine Bewertung
der Anträge aus Sicht der Jugendhilfe.

An der von Herrn Justizminister Banzer zur Bekämpfung der Jugendkriminalität ein-
berufenen Expertenkommission, die jüngst ihren Abschlussbericht vorlegte, war nach
unserem Kenntnisstand kein Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe oder ihrer kom-
munalen Spitzenverbände beteiligt. Dies bedauern wir vor dem Hintergrund der ge-
planten Zusammenführung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe "unter
einem Dach". Dergestaltete Planungen hätten unter Einbeziehung aller Institutionen,
die im Ergebnis zusammenarbeiten sollen, erfolgen müssen.

Aufgrund der gänzlich unterschiedlichen Zielsetzungen und daraus resultierender
konzeptioneller Ausrichtungen sind das „Haus des Jugendrechts“ und die bislang
wohl weitgehend in den neuen Bundesländern eingerichteten „Jugendrechtshäuser“
zu unterscheiden. Obgleich die Unterscheidung in den Anträgen vorgenommen wird,
werden die Begrifflichkeiten in den Diskussionen oftmals vereinheitlicht oder durch-

einander gebracht. Das "Jugendrechtshaus" hat einen präventiven Charakter, "Häuser des Jugendrechts" hingegen verfolgen einen repressiven Ansatz.

1. Haus des Jugendrechts

Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass sich die Aufgabenstellung der Jugendhilfe (und somit auch der Jugendgerichtshilfe) von denen der anderen beteiligten Institutionen unterscheidet. Zum rechtlichen Rahmen nachfolgender Exkurs:

Nach § 2 SGB VIII umfasst die Jugendhilfe Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz wird in § 2 Abs. 3 Ziffer 8 SGB VIII als andere Aufgabe der Jugendhilfe festgelegt.

Aufgabe der Jugendgerichtshilfe (besser „Jugendhilfe in Strafverfahren“) ist es, junge Straftäter und ihre Familien zu beraten, an den Gerichtsverhandlungen teilzunehmen, Vorschläge für ein mögliches Urteil zu unterbreiten und die Nachbetreuung des jungen Menschen zu gewährleisten (z. B. Vermittlung und Überwachung von Arbeitsauflagen, Durchführung von Betreuungsweisungen oder Sozialen Trainingskursen).

Durch den Begriff „Jugendhilfe in Strafverfahren“ wird nochmals verdeutlicht, dass die Jugendgerichtshilfe ein elementarer Teil der Jugendhilfe ist und als Hilfe für den Jugendlichen und seine Familie verstanden werden muss. Die Jugendgerichtshilfe ist somit also nicht in erster Linie Hilfe für das Gericht. Das Gericht ist gegenüber der Jugendgerichtshilfe nicht weisungsbefugt.

§ 52 SGB VIII regelt die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG). In der Kommentierung von Reinhard Wiesner, 3. Auflage, führt der Autor aus:

„Die Justiz hat im Jugendstrafverfahren neben der Aufgabe der Wahrheitsfindung insbesondere das Ziel, unter Beachtung des Erziehungsgedankens des JGG Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender zu sanktionieren. Ziel der Jugendhilfe ist es, zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen.“

Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des JGG im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Es hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des JGG tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen. Hier wird verdeutlicht, dass die Prüfung der Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe im Mittelpunkt der Bemühungen des Jugendamtes steht und damit ggf. ein Absehen von der Verfolgung oder die Einstellung des Verfahrens für den jungen Menschen ermöglicht wird.

Nach § 38 Abs. 2 JGG sollen die Vertreter der Jugendgerichtshilfe die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung bringen. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsa-chen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10 JGG) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören. Kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Jugendhilfe steht also die Begleitung des jungen Menschen während des gesamten Strafverfahrens. Der junge Mensch und seine Familie sollen der Jugendgerichtshilfe Einblicke in ihre Persönlichkeiten, ihre familiären und sozialen Verhältnisse, ihre Probleme und Schwierigkeiten gewähren. Um solche Einblicke zu gewähren, bedarf es einer Vertrauensbasis zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Jugendgerichtshilfe und den jungen Menschen und deren Familien. Die Jugendgerichtshilfe verfügt im Rahmen ihrer Tätigkeit innerhalb des Jugendamtes häufig bereits über Kontakte zu Familien, die eine Vertrauensbasis ermöglichen und in diesem Zusammenhang von größter Bedeutung sind. Bezug nehmend auf die Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts würde die Jugendhilfe als Einheit in diesem Bereich auseinander fallen. Dies halten wir im Sinne der ganzheitlichen Aufgabe nach dem SGB VIII für nicht Ziel führend.

Die Polizei hat unter anderem die Aufgabe, Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und abzuwehren (Prävention). Des Weiteren erforscht sie strafbare und ordnungswidrige Handlungen (Repression). Die Staatsanwaltschaft ist die Behörde, die für die Strafverfolgung und -vollstreckung zuständig und als solche ein Teil der Justiz ist. Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten steht nicht die individuelle Sicht auf die Täter und seine persönlichen Hintergründe, sondern die Verfolgung strafbarer und ordnungswidriger Handlungen.

Eine Zusammenfassung der genannten Behörden unter einem Dach würde die unerlässliche Vertrauensbasis der Jugendgerichtshilfe zu den jungen Menschen und deren Familien erheblich stören, wenn nicht sogar unmöglich machen. Für die jungen Menschen wird die klare Aufgabenteilung nicht mehr ersichtlich.

Eine gute und förderliche Kooperation der genannten Akteure auf Augenhöhe erfordert zudem nicht unbedingt „ein Dach“. In den hessischen Landkreisen existiert bereits vielerorts eine gute Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaft,

Polizei und der Jugendgerichtshilfe. Für das Gelingen ist maßgeblich, dass die Beteiligten Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. SGB VIII) kennen und ein wechselseitiger fachlicher Respekt erreicht wird.

Die Jugendgerichtshilfe ist Bestandteil des Jugendamtes und arbeitet nicht losgelöst von dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Eine organisatorische oder auch nur räumliche Loslösung scheidet somit aus. Der Einheit der Jugendhilfe ist hier eindeutig Vorrang vor anderen Organisationseinheiten einzuräumen. Auch haben die Versuche, sehr enge Verzahnungen von Polizei, Justiz und Jugendamt vorzunehmen, nach einschlägigen Erfahrungen zu einer Verwischung der vorgenannten Aufgaben und Rollen der jeweiligen Institutionen geführt. Letztlich besteht die Gefahr, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Jugendlichen und ihre Eltern das Jugendamt als Teil der Justizvollzugsbehörden betrachten. Dies dürfte der gewünschten und notwendigen Kooperationsbereitschaft und Hilfeakzeptanz nicht förderlich sein.

In Konsequenz der vorherigen Ausführungen muss die Jugendgerichtshilfe unseres Erachtens unter dem Dach des Jugendamtes verbleiben und auf keinen Fall von den anderen Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe getrennt werden. Die kollegiale Eingebundenheit in die Arbeit der Jugendämter im Sinne der Hilfen für den jungen Menschen und seine Familie - auch über das Strafverfahren hinaus - ist unerlässlich. Eine klare Trennung zwischen Jugendgerichtshilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft sowohl inhaltlich als auch räumlich ist somit unerlässlich.

Eine weitere rechtliche Problematik stellt der im SGB VIII verankerte Datenschutz dar. Dieser war bei den bisherigen Überlegungen offensichtlich nicht relevant.

Die Zielsetzungen eines „Hauses des Jugendrechts“ (Antrag der CDU u. FDP) bzw. des „Erziehungs- u. Präventionszentrums“ (Antrag der SPD) werden u. a. damit begründet, dass dem zeitnahen Verfolgen kriminellen Verhaltens eine hohe erzieherische Bedeutung zukommt. Die Beschleunigung der Strafverfahren ist wünschenswert, jedoch von der Justiz zu erzielen. Als geeignete Ansätze sind eine bessere personelle Ausstattung von Polizei und Justiz sowie ggf. zu optimierende Arbeitsabläufe zu nennen.

Abschließend stellen wir fest, dass den Anträgen der Fraktionen der CDU und der FDP (hier: Ziffer 3) und der SPD aus unserer Sicht nicht entsprochen werden sollte.

2. Jugendrechtshaus

Diese rechtspädagogischen Präventionseinrichtungen sind nicht auf die Thematik der Jugenddelinquenz und deren Bekämpfung begrenzt. Ausgehend von den Aufgaben der kommunalen Jugendhilfe im SGB VIII, junge Menschen zu fördern und in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen, erachten wir die Schaffung von „Jugendrechtshäusern“ als niedrigschwellige, rechtspädagogische Präventionseinrichtung mit dem Ziel einer ganzheitlichen Demokratie- und Werteschulung als grundsätzlich begrüßenswert. Auf diese Weise können bestehende Hilfs- und Beratungsangebote sinnvoll und effektiv ergänzt werden. Das Modell scheint geeignet, präventive und unterstützende Aktivitäten zur Eindämmung von Jugendstraffälligkeit zu entfalten.

Zu den zu berücksichtigenden Überlegungen gehören folgende Aspekte:

- Die Gegebenheiten im jeweiligen Sozialraum müssen Berücksichtigung finden. In einem ländlich strukturierten Flächenkreis kann es aufgrund logistischer Schwierigkeiten (z. B. ÖPNV-Anbindung) ggf. sinnvoller sein, an Einzelprojekten vor Ort zu arbeiten, als sämtliche Angebote in einem Zentrum zu konzentrieren, das, zumindest für einen Teil der jungen Menschen, schlecht erreichbar ist.
- Nähere Informationen über das „Jugendrechtshaus“ in Marburg liegen uns nicht vor, dafür aber Veröffentlichungen des „Bundesverbandes der Jugendrechtshäuser in Deutschland e. V.“, Berlin. Diese Einrichtungen sind demnach gerade nicht auf die Thematik der Jugenddelinquenz und deren Bekämpfung begrenzt, sondern verfolgen einen umfassenden rechtspädagogischen Bildungsauftrag. Klärungsbedürftig sind die näheren Einzelheiten unter einem der vier Schwerpunktbereichen benannten Anspruches, „Partner im Jugendstrafverfahren“ sein zu wollen (daneben 1. Rechtspädagogische Anlaufstelle etc., 2. Rechtspädagogische Demokratieschule, 3. Partner im gesamtgesellschaftlichen interdisziplinären Zukunftsdiskurs). Bisher ist nicht erkennbar, ob damit die räumliche oder gar organisatorische Ausgliederung der Jugendgerichtshilfe aus der Jugendamtsstruktur gemeint ist. Dies wäre aus den unter Ziffer 1. genannten Gründen abzulehnen.
- Die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten der Investitions- und Unterhaltungs-/Betriebskosten ist vor dem Hintergrund des Konnexitätsprinzips durch das Land zu sichern. Mehrausgaben für die kommunale Seite dürfen nicht entstehen.

Die Forderung der Fraktionen von CDU und FDP die Ausweitung des Konzeptes, das in Hessen zunächst mit einem „Jugendrechtshaus“ in Marburg begonnen wurde, weiter zu verfolgen, unterstützen wir.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hilligand
Direktor

Prof. Dr. Dieter Rössner
Institut für Kriminalwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 8. Oktober 2008

Universitätsstraße 6
35037 Marburg

Tel.: 06421 2823106
roessner@staff.uni-marburg.de

Meine Stellungnahme übernimmt wörtlich die unten aufgeführten Passagen zum Jugendrechtshaus und zum Haus des Jugendrechts aus dem Abschlussbericht der Expertenkommission Jugendkriminalität des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 26. September 2008 (S. 6 – 8), an dem ich mitgearbeitet habe und dessen Inhalt aus meiner Sicht die aktuelle Situation und meine Auffassung uneingeschränkt wiedergibt

Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe

Eine Optimierung der Verfahren ist durch eine verstärkte Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe möglich.

Dieses Ziel ist auf verschiedenen Wegen zu erreichen, wobei den jeweiligen Besonderheiten des Bezirks Rechnung getragen werden sollte. Für Ballungsgebiete bietet das „Haus des Jugendrechts“ eine Möglichkeit der optimalen Zusammenarbeit. Hiervon zu unterscheiden sind die Jugendrechtshäuser nach dem Konzept des Bundesverbandes der Jugendrechtshäuser Deutschland e. V., die in eher ländlicheren Gebieten eine sinnvolle Präventionsarbeit bieten. Beide Konzeptionen werden nachfolgend dargestellt:

1) Haus des Jugendrechts

Diesem Modell liegt der Gedanke zugrunde, dass staatliche Reaktionen auf delinquentes und/oder sozial auffälliges Verhalten junger Menschen oftmals nicht abgestimmt und mit erheblichem zeitlichen Verzug erfolgen. Um die behördenübergreifende Zusammenarbeit zu optimieren, eine schnelle und gründliche Bearbeitung von jugendstrafrechtlichen Verfahren zu unterstützen und die Verfahrensdauer zu verkürzen werden Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe „unter einem Dach“ räumlich zusammengefasst um auf diese Weise eine schnelle und „ganzheitliche“ Reaktion der staatlichen Kontrollinstanzen unter Ausschöpfung aller nicht nur im Jugendgerichtsgesetz sondern z. B. auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehenen Möglichkeiten zu erreichen.

Die Konzeption wurde bislang u. a. mit dem Haus des Jugendrechts (H.d.J.) in Stuttgart Bad Cannstatt, welches am 01.06.1999 seine Arbeit aufgenommen hat, umgesetzt.

Soweit es die mit dem Modell gemachten praktischen Erfahrungen betrifft, wird auf den als Anlage... beigefügten Bericht „Haus des Jugendrechts in Stuttgart Bad Cannstatt“ Bezug genommen.

Unbestreitbarer Vorteil des Modells ist die Verkürzung der Bearbeitungszeit eines Verfahrens insgesamt. Der Vorgang wird unmittelbar nach dem Auflaufen bei der Polizei der Staatsanwaltschaft vorgelegt und dort erfasst. Gleichzeitig ergeht die Nachricht an die Jugendgerichtshilfe. Postlaufwege auch innerhalb der Polizei und der Staatsanwaltschaft fallen dadurch weg. Jede beteiligte Stelle kann, gegebenenfalls nach unmittelbaren Rücksprachen und Sachstandserörterungen, in ihrem Bereich reagieren. Förderlich ist auch das eindeutig gewachsene Verständnis für die Arbeitsweisen und besonderen rechtlichen und tatsächlichen Probleme und Eigenarten der jeweiligen Partner. Peinlich genau muss jedoch darauf geachtet werden, dass eine Vermischung der jeweiligen Arbeitsgebiete nicht erfolgen darf.

Die geringere Belastung mit Verfahren trägt zur Beschleunigung und Steigerung der Qualität bei.

Weiterer Vorteil ist die Optimierung der Arbeit durch frühe gegenseitige Information. Gegebenenfalls können bereits durch die Staatsanwaltschaft Weichen im Hinblick

auf Konzentration (§§ 154, 154a StPO) gestellt und die Leitung des Ermittlungsverfahrens entsprechend den Vorschriften der Strafprozessordnung übernommen werden.

Durch den hohen Anteil der Arbeitszeit für Prävention wird der Kontakt zu den im Bezirk gelegenen Schulen, Jugendeinrichtungen, mobiler Jugendarbeit und freier Sozialarbeit stark verbessert.

Der Grundsatz, dass der Dezernent der Staatsanwaltschaft die Verfahren vor dem Amtsgericht selbst vertritt, ist ein Vorteil, es erfolgt beim Beschuldigten/Angeklagten der Eindruck einer bestimmten Person, die sich um seine Belange (und Probleme) kümmert.

Diesen Vorteilen stehen die erheblich höheren Kosten gegenüber. Dies gilt sowohl für Personalkosten als auch für sächliche Kosten, sofern die geeigneten Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Im H.d.J. werden die Kosten für die angemieteten Räume regelmäßig im Verhältnis zu den von den Beteiligten genutzten Flächen aufgeteilt, zusätzliche Kosten für den Zugang zum zentralen Rechner der Staatsanwaltschaft fallen an.

Eine weitere Belastung ist die durch Urlaub, Krankheit oder sonstiges Fehlen entstehende Vertretung. Diese gestaltet sich, da eine Vollvertretung erfolgen sollte, wesentlich aufwändiger als in der größeren Einheit einer Abteilung bei der Staatsanwaltschaft. Dies gilt insbesondere auch für die Servicekraft. Bei mehreren Häusern innerhalb einer Behörde kann dies zu nicht zu vernachlässigenden Problemen führen.

Da Ein- und Ausgang der Verfahren nicht über den Abteilungsleiter führen, ist eine Kontrolle der Arbeit kaum möglich, allenfalls in quantitativer Hinsicht anhand der jeweils erstellten Statistik. Gleichfalls fehlt – wenn wie z. B. in Stuttgart Bad Cannstatt der staatsanwaltschaftliche Bereich nur durch einen Dezernenten und eine Servicekraft abgedeckt wird - der kollegiale Ausgleich. Die Besetzung in einem H.d.J. setzt also eine überdurchschnittlich gute Kraft voraus, gleiches gilt auch für die Servicekraft.

In Baden-Württemberg, wo derzeit insbesondere wegen der Personalintensität nicht an eine wesentliche Erweiterung dieser Arbeitsweise gedacht wird, erfolgte bereits im Jahr 2004 der Versuch einer „Modulumsetzung“ der Erkenntnisse aus dem H.d.J..

Für den Bereich des Polizeipräsidiums Stuttgart ist dies in der Dienstanweisung vom 17.12.2004 erfolgt, (vgl. Anlage...). Die Anweisung ist nach einem Schlussbericht einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Polizei, der Staatsanwaltschaft, des Jugendamtes und eines Jugendrichters entstanden und im Einverständnis mit diesen Behörden umgesetzt worden. Sie hat sich außerordentlich gut bewährt. Die Zusammenarbeit ist zwar bei weitem nicht so intensiv wie im H.d.J., sie ist jedoch gegenüber dem früheren Stand deutlich verbessert, insbesondere die personelle Zuordnung und Kontinuität haben dazu geführt, dass in Verfahren von einiger Bedeutung oder bei problematischen Beschuldigten bei gleichem Personalstand sowohl eine zeitliche Beschleunigung, als auch eine qualitative Verbesserung der Arbeit zu erkennen zu sein scheint. Rückfragen der Polizei bei der Staatsanwaltschaft haben nicht, wie zunächst befürchtet, zu einer Belastung oder gar Lahmlegung des Dezernenten geführt, sondern genau das Gegenteil erreicht, indem - vergleichbar mit dem H.d.J. - frühzeitig „Weichen gestellt“ werden können und das weitere Vorgehen in einem besonderen Fall früh besprochen werden kann, was bei der nachfolgenden Bearbeitung zu einer Vereinfachung und damit Beschleunigung des Vorganges führt.

2) Jugendrechtshaus

Im Gegensatz zu dem vorgenannten Modell setzen die Jugendrechtshäuser nach der Konzeption des Bundesverbandes der Jugendrechtshäuser Deutschland e.V. früher an und arbeiten ehrenamtlich. Der Bundesverband der Jugendrechtshäuser Deutschland e.V. sieht in ihnen Demokratieschulen und Orientierungsstätten für junge Menschen in der interkulturellen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts. Die vier Säulen der Jugendrechtshäuser sind danach Beratung und Vermittlung im Einzelfall, Demokratieschulung, Bildung und Orientierung sowie gezielte Prävention in Problemfällen und Beteiligung am gesellschaftspolitischen Diskurs. Dieser Konzeption folgt auch das erst kürzlich in Marburg-Biedenkopf gegründete erste und bisher einzige Jugendrechtshaus in Hessen. Mit dem Ziel einer ganzheitlichen Demokratie- und Werteschulung leisten die Jugendrechtshäuser Präventionsarbeit für ein friedliches und tolerantes Miteinander. Dem Konzept liegt der Gedanke zugrunde,

die herkömmlichen Bildung- und Erziehungseinrichtungen seien überfordert mit der Aufgabe, Kindern die für ihre Zukunft notwendigen Kenntnisse und Orientierungen mitzugeben. Es sei effektiv, wenn Bürger und Netzwerkpartner sich im Rahmen ihres jeweiligen Fachwissens engagieren würden, um jungen Menschen mit Hilfe ihrer Kenntnisse bei der Vorbereitung behilflich zu sein. Auch die Jugendrechtshäuser setzen auf eine möglichst umfassende Vernetzung der betreffenden Professionen. Das Modell bietet sich insbesondere in ländlich geprägten Gebieten, in denen aufgrund der kleineren Behörden ohnehin schon eine gute Zusammenarbeit und Vernetzung besteht – als das zudem auch kostengünstigere – an. Die Ausweitung dieser auf ehrenamtlichem Engagement basierenden Alternative sollte unterstützt und die praktische Umsetzung z. B. durch Informations- bzw. Fortbildungsveranstaltungen forciert werden.

3. Fazit

Beide vorstehend dargestellte Konzeptionen schließen sich nicht aus, sondern sind nebeneinander möglich.

Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V.

Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V., Vorsitzende RAin
Ulrike Ristau, Biegenstraße 6, 35037 Marburg

Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Biegenstraße 6
35037 Marburg
Tel: 06421 / 952266
Fax: 06421 / 952267
Email: info@kanzlei-ristau.de

Bürozeiten

Mo – Do 8:30 – 13:00 Uhr
 14:00 – 17:00 Uhr
Fr. 8:30 – 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Mein Zeichen

Az. JugRH

Ihr Zeichen

Datum:

24. September 2008

Schriftliche Stellungnahme zu dem Antrag der CDU und FDP betreffend Modellprojekte für Jugendrechtshäuser und ein Haus des Jugendrechts – Drucks. 17/60 – sowie zu dem Dringlichen Antrag der Fraktion der SPD betreffend Bekämpfung der Jugendkriminalität durch die Schaffung von Erziehungs- und Präventionszentren – Drucks. 17/86 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben bezeichneten Anträgen wird wie folgt Stellung genommen:

I. Einleitung und Darstellung der Tätigkeit des Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V.

Bei dem Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V. handelt es sich um das erste seiner Art in Hessen. Der Bundesverband der Jugendrechtshäuser hat es sich zum Ziel gesetzt, eine Anlaufstelle für Jugendliche zu bieten, die Probleme unterschiedlicher Art haben. Hierzu gehören insbesondere Probleme in Schule und Elternhaus, aber auch mit Freunden, Clique usw. Grundlage unserer Gründung ist das bereits existierende Projekt zur Prävention an Schulen, das einen wichtigen Grundbestandteil für die weitere Tätigkeit bildet. Denn in Veranstaltungen, Kursen und Vorträgen will das Jugendrechtshaus insbesondere einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Straftaten von Jugendlichen leisten. Der Begriff Jugendrechtshaus ist virtuell zu verstehen.

Das Jugendrechtshaus soll zunächst eine zentrale Anlaufstelle sein. Daher wurden in Marburg und Stadtallendorf, Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, in denen niederschwellige Beratungen der Jugendlichen durchgeführt werden. In Marburg findet die Beratung statt im Gebäude der Volkshochschule im Raum des Ortsgerichts. In Stadtallendorf findet die Beratung in den Räumen des allgemeinen sozialen Dienstes des Landkreises Marburg-Biedenkopf statt. Diese Räumlichkeiten sind jeweils an Or-

Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V.

ten eingerichtet, die den Jugendlichen auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zugänglich sind, gleichzeitig aber auch neutral (keine religiöse Zuordnung) und anonym genug, damit die Jugendlichen in dieser Umgebung ihre Probleme schildern können. Sie wurden dem Verein von Stadt bzw. Landkreis zur Verfügung gestellt.

Für die ehrenamtliche Mitarbeit im Jugendrechtshaus konnten Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger sowie insbesondere die örtlich zuständige Polizei durch die Jugendkoordinatorin gewonnen werden. Weiterhin hat sich Prof. Rössner, bereit erklärt, mit Rat und Tat das Vorhaben zu unterstützen. Da Prof. Rössner darüber hinaus Vorsitzender des Landespräventionsrates Hessen ist, gibt es auch von dieser Seite erhebliche fachliche Unterstützung, zumal zwei Vorstandsmitglieder des Jugendrechtshauses Marburg-Biedenkopf e.V. auch in der Arbeitsgruppe IV des Landespräventionsrates (Jugendkriminalität) mitarbeiten. Eine Kinder- und Jugendtherapeutin arbeitet auch mit. Ebenfalls besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt. Erhebliche Unterstützung wird ebenfalls durch die Jugendkonflikthilfe Marburg geleistet.

Da das Jugendrechtshaus schwerpunktmäßig Anlaufstelle für Jugendliche mit vielschichtigen Problemen sein soll, werden regelmäßige „Sprechstunden“ wöchentlich angeboten. In diesen „Sprechstunden“ können die Jugendlichen ihre Probleme schildern. Die Mitarbeiter bieten dann in Gesprächen Hilfe an. Falls diese über die vor Ort zu leistende Hilfe in juristischer Form hinausgeht, werden die Jugendlichen an entsprechende kompetente Stellen weitergeleitet werden, wie z.B. Ärzten, Psychologen etc. Eine juristische Beratung kann nur insoweit erfolgen, als diese haftungsrechtlich abgedeckt ist. Sobald sich zeigt, dass die Mandatierung eines Kollegen erforderlich ist, wird eine Weiterverweisung an diese erfolgen, allerdings mit der Maßgabe, dass der Beratende, falls der Jugendliche dies wünscht, auch weiterhin mit Rat und Tat zur Seite steht. Dies gilt selbstverständlich auch, falls es um die Anzeige von Straftaten geht. Demgemäß übt das Jugendrechtshaus eine „Lotsenfunktion“ aus, indem es die ratsuchenden Jugendlichen an die entsprechenden Stellen weiterleitet bzw. diese Stellen selbst kontaktiert.

Die Beratungssprechstunde richtet sich aber gleichermaßen an Eltern, Lehrer oder andere Interessierte.

Weiterhin werden an Schulen Vorträge, Kurse und gegebenenfalls Rollenspiele angeboten werden zur Prävention von Straftaten. Im Rahmen der Tätigkeit mit und an Schulen wird auch ein „Krisenmanagement“ angeboten, so dass Mitarbeiter des Jugendrechtshauses an die Schulen gehen, falls es dort zu einem konkreten Vorfall gekommen ist. Dieser wird dann in der betroffenen Schulklasse aufgearbeitet.

Weiterer Bestandteil der Tätigkeit war das Näherbringen des Ablaufs einer Hauptverhandlung in Jugendsachen durch eine fiktive inszenierte Hauptverhandlung im Rahmen diverser Präventionstage im Landkreis.

Das bereits laufende Projekt an den Schulen soll erweitert werden. Dies bedeutet, dass unter dem Dach des Jugendrechtshauses das Mitarbeiterteam entweder direkt in die Schulen geht oder, dass die Schulen an Gerichtsverhandlungen teilnehmen und im Anschluss Vorträge über das Jugendstrafrecht stattfinden. Die diesbezüglichen Vorträge bei den Schülern dienen der rechtspädagogischen Schulung. Ihnen sollen die Konsequenzen strafbaren Verhaltens ebenso vor Augen geführt werden wie das richtige Verhalten, wenn man Zeuge oder Opfer einer Straftat wird.

Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V.

Im Zuge dieser Veranstaltungen sollen die Lehrer ebenfalls geschult werden. Eine entsprechende Anfrage von Seiten des staatlichen Schulamtes hinsichtlich einer Fortbildungsveranstaltung wurde bereits an Frau Ristau gerichtet. Sie soll zu Beginn des Schuljahres 2008/2009 zunächst für Schulleiter angeboten werden. Eine Einbindung auch der Eltern oder eine eigenständige diesbezügliche Veranstaltung sind ebenfalls angestrebt.

Der Kostenaufwand besteht im wesentlichen aus den Kosten für entsprechende Räumlichkeiten sowie für Flyer und weiteres Informationsmaterial. Die Einrichtung des Jugendrechtshauses Marburg-Biedenkopf wurde durch den Kreistag und zwischenzeitlich auch durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg beschlossen. Durch Bußgeldzuweisungen und Zahlungen im Rahmen von Bewährungsaufgaben erhält das Jugendrechtshaus ebenfalls finanzielle Mittel.

Der Verein „Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V.“ wurde am 15.02.2007 gegründet. Er ist mittlerweile als gemeinnützig anerkannt. Die Rechtsform des Vereins wurde gewählt, weil die Möglichkeit besteht, den Verein durch Zuweisung von Bußgeldern von Seiten der Gerichte eine finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen.

II. Stellungnahme zu den Anträgen

Von Seiten der Fraktionen der CDU und FDP wird bekräftigt, das Konzept des „Jugendrechtshauses“ in Marburg weiterzuverfolgen.

Vor dem Hintergrund kann der Vorstand des Jugendrechtshauses Marburg-Biedenkopf e.V. den Antrag nur ausdrücklich unterstützen.

Es ist indes wichtig, dass das Konzept „Jugendrechtshaus“ neben dem „Haus des Jugendrechts“ möglich und wünschenswert ist. Das „Haus des Jugendrechts“ vereinigt Jugendgerichtshilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft unter einem Dach, um eine zeitnahe Strafverfolgung zu ermöglichen, was insbesondere im Jugendstrafrecht aus erzieherischen Gründen wünschenswert ist.

Der Ansatz des „Jugendrechtshauses“ ist ein anderer. Dieses ist eine Präventionseinrichtung, die schon wesentlich früher ansetzt als die repressiven Institutionen von Polizei und Staatsanwaltschaft. Gleichwohl arbeitet das „Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V.“ eng mit diesen Institutionen zusammen. Dies verdeutlicht, dass „Haus des Jugendrechts“ und „Jugendrechtshaus“ nebeneinander und miteinander bestehen können und sich ergänzen.

Bezüglich des Dringlichen Antrages der SPD ist festzustellen, dass eine Stellungnahme zu diesem nicht ohne weiteres möglich ist, da der Begriff des „Erziehungs- und Präventionszentrums“ nicht definiert wird. Es kann jedoch vermutet werden, dass der Begriff „Erziehungs- und Präventionszentrum“ ein Synonym für das „Haus des Jugendrechts“ ist. Aus der Formulierung des Dringlichen Antrages ergibt sich, dass eine Vereinigung der Arbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Jugendgerichtshilfe und freien Trägern unter einem Dach für sinnvoll erachtet wird. Sollte bei den freien Trägern auch das „Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V.“ gemeint sein, kann diese Ansicht vom Vorstand des „Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V.“ nicht geteilt werden. Denn die Präventionseinrichtung des „Jugendrechtshauses“ soll gerade unabhängig sein. Es handelt sich hier u.a. um eine niedrigschwellige Beratungseinrichtung. Diese Komponente der „Niedrigschwelligkeit“ wäre bei einer Vereinigung der oben bezeichneten Institutionen unter einem Dach gerade eben nicht mehr gegeben. Außerdem ist nicht erkennbar, warum sich

Jugendrechtshaus Marburg-Biedenkopf e.V.

die Schaffung von Erziehungs- und Präventionszentren auf die in dem Dringlichen Antrag bezeichneten Städte beschränken soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Ristau
Rechtsanwältin



Bundesverband d. Jugendrechtshäuser & Akademie für Rechtskultur und Rechtspädagogik - Straße der Jugend 33-03050 Cottbus

Rechtsausschuss des Hessischen Landtags
z.Hd. Frau Michaela Öftring
Schloßplatz 1
65183 Wiesbaden
Per Mail: M.Oeftring@ltg.hessen.de

- Die Vorsitzende des Bundesverbandes
und des Trägervereins der Akademie -

Sigrun v. Hasseln
Vorsitzende Richterin am Landgericht (Jugendkammer)
Lehrbeauftragte f.Rechtspädagogik, Universität Cottbus
c/o. Landgericht, Gerichtsstr. 3-4, 03046 Cottbus
☎ 0355/ 6371-318; 0171/5343604 ☑ 0355/ 49 45 715
E-Service: hasseln@hasseln.de + www.hasseln.de

Berlin, den 5. Oktober 2008

Anhörung im Landtag am 22. Oktober 2008, 12.00 Uhr

Stellungnahme zu den Anträgen auf Schaffung von Einrichtungen zur Verhinderung von Jugendkriminalität (Drucks. 17/60 und Drucks. 17/86)

Der Bundesverband der Jugendrechtshäuser Deutschland e.V. spricht sich für ein Nebeneinander von Jugendrechtshäusern¹ und von sog. „Häusern des Jugendrechts“ aus.

Beide Einrichtungen können sich gut ergänzen. Denn da, wo der freie Präventionsträger Jugendrechtshaus an die gesetzlichen Grenzen seines Bildungs-, Erziehungs- und Präventionsauftrages stößt, ist es sinnvoll, wenn staatliche Strafverfolgungsorgane der kurzen Wege, wie im Haus des Jugendrechts, möglichst schnell tätig werden können.

Ob mehr Jugendrechtshäuser gegründet werden sollen, hängt davon ab, ob das von ihnen verfolgte Ziel, auf regionaler Ebene einen präventiven Beitrag zur inneren Sicherheit und damit zur Aufrechterhaltung des freiheitlich demokratischen Rechtsstaats zu leisten, als notwendig erachtet wird. Denn Jugendrechtshäuser sind im Rahmen des regionalen Präventionsnetzwerkes überparteiliche

- Demokratieschulen und Orientierungsstätten in der offenen, interkulturellen, demokratischen High-Tech-Gesellschaft des 21. Jahrhunderts auf rechtspädagogischer Basis², die nicht erst beim kriminellen Jugendlichen sondern viel früher (im Kindergarten und davor) und schichtenunabhängig tätig werden.
- niederschwellige Hilfs-, Bildungs-, Erziehungs- und Diskussionsbörsen für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie für ihre Eltern, Betreuer, Erzieher und Lehrkräfte im Alltag rund um das Recht als zentrales Element des Zusammenlebens, Rechtsbewusstsein und Sozialkompetenz. Besonderes Merkmal der JRH ist, dass Juristen in die Schulen gehen.

Einzelheiten: vgl. Flyer und Bücher:

- **Das Jugendrechtshaus 2000. Orientierungsstätte für junge Menschen in der sozialen Stadt des 21. Jahrhunderts.** Hasseln, Sigrun v. (Hg.) mit Beitr. v. Angela Arit, Heidi Christoffers, Joachim Dönitz, Alexander Gross, Bernd Guggenberger, Klaus Kleemann, Lothar Koch, Ilona Leu, Roland Makowka, Peter Nacke, Juliane Riese, Lorna Sachal, Horst Viehmann, Rolf Wernstedt, Wolfgang Wulf. 340 S. Berlin 2000. ISBN 3 - 8311 - 0402 - 6. Rezension von Prof. Bernd-R. Sonnen, in Neue Justiz 2001, 418
- **Rechtspädagogik. Von der Spaß- in die Rechts- und Verantwortungsgesellschaft.** Hasseln, Sigrun v. (Hg.). Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Dieter Rössner und Beiträgen von Dr. Stefan Büttner, Heidi Christoffers, Almuth Dictus, Prof. Dr. Wolfgang Farke, Prof. Horst Fels, Jens Gnisa, Wolf-Dieter Hasenclever, Wolf Kahl, Erika Kraszon-Gasiorek, Ulrike Lewandowski, Matthias Markgraf, Wolfgang Rupieper, Roland Schaulies, Monika Sellesk und Claudia Teichardt. Berlin 2006. Paperback, 636 Seiten. ISBN 3- 8334-3638-7.

Gez. Sigrun v. Hasseln

¹ Der Name Jugendrechtshaus ist markenrechtlich geschützt. Seine Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bundesverbandes.

² Die Rechtspädagogik ist eine auf dem „Human-Law-Prinzip“ beruhende ganzheitliche, interdisziplinäre und internationale, empirische Wissenschaft (im Aufbau) zur Bewältigung von multiplen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Sie wird von Fachleuten als „Bildungs- und Erziehungsansatz für ein friedliches Zusammenleben im 21. Jahrhundert angesehen, der in Theorie und Praxis weit in die Zukunft reicht“, seit dem WS 06/07 an der Universität Cottbus gelehrt und im Rahmen der Akademie für Rechtskultur und Rechtspädagogik – u.a. für den Alltag der Jugendrechtshäuser und für neue berufliche Aspekte - weiter entwickelt. In dem auf rechtspädagogischer Basis entwickelten Crashkurs-Projekt für Mehrfach- und Intensivtäter gelingt es seit Jahren, die Rückfallquote von sonst über 70 % auf unter 8% zu reduzieren. Das Projekt wird seit Jahren vom Brandenburgischen Ministerium der Justiz anerkannt und im Rahmen des HSI-Projektes (Haftvermeidung durch soziale Integration) u.a. mit EU-Mitteln gefördert. Es führt zu einer Kostenersparnis von 47.000 € bei der Annahme einer Einsparung von nur zwei Haftplätzen im Jahr!

Bundesverband der Jugendrechtshäuser Deutschland e.V.

Demokratieschulen und Orientierungsstätten für junge Menschen
in der interkulturellen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts
Geschäftsstelle: Chaussee Str. 29, 10115 Berlin, ☎ 030/ 280 976 82
Mail: bundesverband@jugendrechtshaus.de. Internet: www.jugendrechtshaus.de
Geschäftsführender Vorstand: Sigrun v. Hasseln, Hardy Cruz-Pinto, Joachim F. Linder,
Horst Mack, Wolfgang Rupieper, Tamara Gericke, Falko Brandt
Bank für Sozialwirtschaft Berlin, KtoNr. 321 21 00, BLZ100 205 00
Amtsgericht Charlottenburg VR 22106 B. Finanzamt für Körperschaften I Berlin: StNr. 27/ 661/ 60923

Akademie für Rechtskultur und Rechtspädagogik

Anerkannter Bildungsträger der Bundeszentrale für politische Bildung www.bpb.de
Träger: Trägerverein der Akademie für Rechtskultur und Rechtspädagogik e.V. Berlin
Büro Berlin. Dr. Ingrid Brandenburg, Krautstr. 12, 10243 Berlin, ☎ 030/ 53 69 66 15 ☑ 0172/167 62 89.
☎ 030/ 74 77 62 55 Mail: ingrid.brandenburg@web.de. Internet: www.afrr.de
Vorstand: Sigrun v. Hasseln, Joachim F. Linder, Jutta Bergmann, Dr. Christine Wolf
Deutsche Bank. BLZ 120 700 24, Kto.Nr. 515 88 11
Amtsgericht Charlottenburg VR 26783 B. Finanzamt Cottbus StNr. 056/ 142/ 05956 K88K

Jugendrechtshäuser

sind in ihren Anlauf-, Beratungs- u. Vermittlungsstellen Präventionseinrichtungen auf rechtspädagogischer Basis. Aus den Angeboten der Jugendrechtshäuser:

- Kostenlose **Rechtsberatung** für Kinder und Jugendliche durch zugelassene Rechtsanwälte in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV).
- **Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte gehen in die Schulen**; in einigen Bundesländern in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Richterbund (DRB).
- **Demokratischeschulung**, Menschenrechtsbildung, Vermittlung von Rechtskenntnissen und Rechtsbewusstsein, Lebensorientierung im Rahmen von Schulprojekten; teilweise in Kooperation mit der Polizei (z.B. „Gewalt mit mir nicht“.)
- **Kindergartenprojekte**.
- **Arbeiten mit delinquenten Kindern**.
- **School of human law**. Schüler von Schulklassen aus mehreren Staaten lernen sich, ihre jeweiligen Kulturen, Sprachen und gemeinsamen Regeln bei der Klassenfahrt besser kennen.
- **Crashkurs** im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung „Auf der Suche nach Identität“. In diesem Projekt für Mehrfach- und Intensivtäter gelingt es seit Jahren, die Rückfallquote von sonst über 70 % auf unter 8% zu reduzieren.
- **Rechtspädagogische Sprechstunde** für Eltern, Lehrkräfte, Kindergärtner, Erzieher in Heimen durch rechtspädagogisch ausgebildete Fachkräfte auch bei Verdacht auf Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch.
- **Rechtspädagogische Fortbildungsveranstaltungen** in Zusammenarbeit mit der Akademie für Rechtskultur und Rechtspädagogik (Anerkannter Bildungsträger der Bundeszentrale für politische Bildung).



Nur wer das Recht kennt, kann es einhalten und sich wehren, ohne die Fäuste zu benutzen. Hier hilft der bei Nomos/ dtv erschienene Jugendrechtsberater.
2. Aufl. 2006, 296 Seiten, 8,90 €
ISBN 3-423-S 8099-2

Jugendrechtshäuser in Deutschland 2008

Stand 1.9.2008: JRH=H, JRH in Gründung=HiG, JRH-Initiative=I
Interessenbekundung=IB. LV = Landesverband.

- **Baden-Württemberg**: Esslingen (IB), Heidenheim (H), Reutlingen (IB), Stuttgart (IB), Tübingen (IB) (LV i.G.)
- **Berlin**: Kreuzberg (H), Marzahn (IB), Neukölln (H), Schöneberg (I), Treptow (IB), Wedding (IB), (LV Berlin. Vorsitz: Joachim f. Linder)
- **Brandenburg**: BARUM Lkrs. (H), Bernau (H), Brandenburg a.d.H (H), Cottbus (H), Eberswalde (H), Frankfurt/O. (H), Hohen Neuendorf (H), Königs-Wusterhausen (H), Lübben (I), Lübbenau (H), Neuruppin (H), Oranienburg (I), Potsdam (H), Prenzlau (H), Schwedt (H), Senftenberg (H), Vetschau (H), Zossen (H). (LV Brandenburg. Vorsitz: Wolfgang Rupieper).
- **Bremen**: Bremen (IB)
- **Hamburg**: Hamburg-Mitte (H)
- **Hessen**: Marburg (H), Offenbach (IB), Hanau (IB)
- **Mecklenburg-Vorpommern**: Rostock (H), Schwerin (I), Stralsund (I), Waren-Müritz (I), Wismar (HiG) (LV i.G.)
- **Niedersachsen**: Ahlhorn (I), Braunschweig (H), Hannover (IB), Oldenburg (H)
- **Nordrhein-Westfalen**: Bielefeld (H), Detmold (H), Soest (IB) (LV i.G.)
- **Sachsen**: Leipzig (HiG), Bautzen (IB), Weißwasser (H)
- **Sachsen-Anhalt**: Magdeburg (I)
- **Thüringen**: Erfurt (H) mit I Jena, Gera (IB), Bad Langensalza (H)

Erprobtes Dauer-Präventionsprojekt

Das Jugendrechtshaus ist ein seit 10 Jahren in immer mehr Städten und Gemeinden erprobtes Dauer-Präventionsprojekt, denn es ist

- punktgenau auf die multiplen gesellschaftlichen Herausforderungen von heute zugeschnitten,
- wissenschaftlich fundiert, inhaltsstark, zukunftsorientiert,
- wirksam und nachhaltig (evaluiert),
- wirtschaftlich (kostengünstig),
- vor Ort (kurze Wege),
- unbürokratisch,
- für alle einfach zu handhaben (bedienerfreundliche Projekte).

Bundesverband der Jugendrechtshäuser Deutschland e.V.

Vorstand: Sigrun v. Hasseln (Vors.), Hardy Cruz-Pinto, Horst Mack, Melanie Meier, Wolfgang Rupieper, Tamara Gericke, Falko Brandt (auch für Presseanfragen).
Erweiterter Vorstand: PD Dr. phil. Stefan Büttner-von Stülpnagel, Wolf-Dieter Hasenclever, Prof. Dr. Michael Lemke, Matthias Markgraf, Sybille von Massow, Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen, Melanie Wiesenhütter.

Chaussee Str. 29, 10115 Berlin-Mitte ☎ 030/ 280 97 682
bundesverband@jugendrechtshaus.de + www.jugendrechtshaus.de
Spenden- u. Bußgelder: Bank für Sozialwirtschaft Berlin
KtoNr. 321 21 00, BLZ 100 205 00



Das Jugendrechtshaus

Die Zukunft bestehen lernen

Das Jugendrechtshaus

Ich weiß jetzt, wie und wo's langgeht

Von jungen Menschen werden heute erwartet:

- Ausbildungsabschluss mit guter Allgemeinbildung, musischen, sportlichen u. sozialen Fähigkeiten sowie wirtschaftlichem Verständnis .
- Globales, interkulturelles Denken.
- Fähigkeit, das Leben auch bei existentiellen Problemen wie (Dauer-) Arbeitslosigkeit, Armut, Krankheit, Behinderung und Schicksalsschlägen meistern zu können, ohne krank oder kriminell zu werden.
- Innere Stärke, sich nicht durch Drogen- und Internetmafia zum Drogenmissbrauch, zur Gewalt, zum politischen Extremismus oder zum Schuldenmachen verführen zu lassen.
- Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung im Hinblick auf Natur, Umwelt und Technologie.
- Übernahme politischer Verantwortung zur Aufrechterhaltung der freiheitlichen demokratischen Kultur.



Elternhäuser, Kindergärten, Schulen und andere herkömmliche Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sind in unserer gesamtgesellschaftlichen Umbruchsituation meist überfordert, unseren Kindern diese für ihre Zukunft heute notwendigen (Rechts-) Kenntnisse und Orientierung insgesamt mitzugeben.

So ist es effektiv, wenn bürgerschaftliches Engagement und Präventions-Netzwerkpartner im Rahmen ihres Fachwissens zu einander finden, um jungen Menschen mit Hilfe ihrer Kenntnisse bei der Lebensvorbereitung zu helfen. Das Jugendrechtshaus ist dafür eine interdisziplinäre Börse, bei der das Recht als zentrales Element des Zusammenlebens im Mittelpunkt steht.

Lebenserfolg ist lernbar

Erziehung ist Beispiel und Liebe. (Froebel)

Die 21 Regeln der Rechtspädagogik

© Sigrun v. Hasseln

	Regel Nr. 1: Kinder sind selbstbewusst und haben ein Recht auf ihre eigene Meinung. Sie sollten ihre Meinung äußern dürfen.		Regel Nr. 2: Kinder sind selbstbewusst und haben ein Recht auf ihre eigene Meinung. Sie sollten ihre Meinung äußern dürfen.		Regel Nr. 3: Kinder müssen sich helfen dürfen.
	Regel Nr. 4: Kinder sind selbstbewusst und haben ein Recht auf ihre eigene Meinung. Sie sollten ihre Meinung äußern dürfen.		Regel Nr. 5: Kinder und ihre Erzieher haben Traue und Pläne zu erfüllen.		Regel Nr. 6: Kinder und ihre Erzieher müssen eigene Fortschritte lernen und stolz sein.
	Regel Nr. 7: Kinder und ihre Erzieher haben ein Recht auf ihre eigene Meinung. Sie sollten ihre Meinung äußern dürfen.		Regel Nr. 8: Kinder und ihre Erzieher haben ein Recht auf ihre eigene Meinung. Sie sollten ihre Meinung äußern dürfen.		Regel Nr. 9: Kinder und ihre Erzieher haben ein Recht auf ihre eigene Meinung. Sie sollten ihre Meinung äußern dürfen.
	Regel Nr. 10: Kinder und ihre Erzieher haben ein Recht auf ihre eigene Meinung. Sie sollten ihre Meinung äußern dürfen.		Regel Nr. 11: Kinder und ihre Erzieher haben ein Recht auf ihre eigene Meinung. Sie sollten ihre Meinung äußern dürfen.		Regel Nr. 12: Kinder und ihre Erzieher haben ein Recht auf ihre eigene Meinung. Sie sollten ihre Meinung äußern dürfen.
	Regel Nr. 13: Kinder und ihre Erzieher haben ein Recht auf ihre eigene Meinung. Sie sollten ihre Meinung äußern dürfen.		Regel Nr. 14: Der Mensch ist in erster Linie ein Kind. Er sollte als Kind behandelt werden. Er sollte nicht als Erwachsener behandelt werden.		Regel Nr. 15: Junge Menschen sind Respekt vor ihrer Individualität, Abgrenzung ihrer Grenzen und eigenen Freiheit, auch gegenüber den Anderen, zu lernen.
	Regel Nr. 16: Junge Menschen sind Respekt vor ihrer Individualität, Abgrenzung ihrer Grenzen und eigenen Freiheit, auch gegenüber den Anderen, zu lernen.		Regel Nr. 17: Junge Menschen sind Respekt vor ihrer Individualität, Abgrenzung ihrer Grenzen und eigenen Freiheit, auch gegenüber den Anderen, zu lernen.		Regel Nr. 18: Junge Menschen sind Respekt vor ihrer Individualität, Abgrenzung ihrer Grenzen und eigenen Freiheit, auch gegenüber den Anderen, zu lernen.
	Regel Nr. 19: Junge Menschen sind Respekt vor ihrer Individualität, Abgrenzung ihrer Grenzen und eigenen Freiheit, auch gegenüber den Anderen, zu lernen.		Regel Nr. 20: Junge Menschen sind Respekt vor ihrer Individualität, Abgrenzung ihrer Grenzen und eigenen Freiheit, auch gegenüber den Anderen, zu lernen.		Regel Nr. 21: Junge Menschen sind Respekt vor ihrer Individualität, Abgrenzung ihrer Grenzen und eigenen Freiheit, auch gegenüber den Anderen, zu lernen.

Habe jeden Tag neuen Mut, deinen Verstand, dein Gefühl und deine Tatkraft für dich und für einen anderen zu nutzen und du wirst staunen, wie gut es dir geht! S.v.Hasseln

Die 21 Regeln der Rechtspädagogik wurden von dem Zeichner und Karikaturisten Philipp Heinisch in Szene gesetzt (www.philipp-heinisch.de).

Info: **Akademie für Rechtskultur und Rechtspädagogik.** Anerkannter Bildungsträger der Bundeszentrale für politische Bildung

Standort Cottbus, Straße der Jugend 33, 03050 Cottbus

☎ 0355/ 529 3861. info@afrr.de ; www.afrr.de



Rechtspädagogik

(Pedagogy of Human Law®)

Fit für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts

Die Rechtspädagogik (Pedagogy of Human Law®) versteht sich als interdisziplinärer und ganzheitlicher Bildungs- und Erziehungsansatz für Kinder und Erwachsene auf der Basis internationaler Rechts- und Ethikgrundsätze, um auch in einer von Kulturenvielfalt und sozialen Herausforderungen geprägten globalen Welt mit anderen in friedlicher Nachbarschaft (über)leben zu können.

Die Rechtspädagogik, die auch in der Kriminalprävention erfolgreich ist, reicht in „Theorie und Praxis weit in die Zukunft.“ (Prof. Dr. Dieter Rössner in seinem Vorwort zum Werkstattband „Rechtspädagogik. Von der Spaß- in die Rechts- und Verantwortungsgesellschaft.“ Berlin 2006, ISBN 3- 8334-3638-7). Sie ist ein, vielleicht der wichtigste Bildungs- und Erziehungsansatz für ein friedliches Zusammenleben im 21. Jahrhundert.“ (Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit bei der Eröffnung der Akademie für Rechtskultur und Rechtspädagogik am 22.9.2006 in Cottbus). Das Buch wurde zudem von der zuständigen **Fachabteilung des Bundespräsidialamtes** gewürdigt.

Rechtspädagogik an der Universität Cottbus (BTU)



Seit dem WS 06/ 07 wird Rechtspädagogik an der BTU Cottbus gelehrt und projektbezogen („Crashkurs vor der Hauptverhandlung. Auf der Suche nach Identität.“ „Kindergartenkurs“) an der FH Lausitz angeboten.

RP soll auch in das Lehrangebot anderer Universitäten und Fachhochschulen aufgenommen werden. Themen sind u.a.:

- Erarbeitung interdisziplinärer Compliance-Module zur Strukturierung unseres Zusammenlebens im veränderten innerstaatlichen und interkulturellen Wertekanon des 21. Jahrhunderts.
- Reaktivierung und Sicherung eines Wirtschaftsstandortes. Wie der gezielte Einsatz von Rechtspädagogik dazu beitragen kann, eine zum sozialen Brennpunkt herunter gewirtschaftete Stadt zum Wirtschaftsstandort zu reaktivieren.

Auszeichnungen

Am 4. 10. 2006 wurde Sigrun v. Hasseln, Begründerin der Jugendrechtshäuser und der Rechtspädagogik, von Bundespräsident Horst Köhler das **Bundesverdienstkreuz** verliehen. In der Begründung dazu heißt es u.a.: „Jugendrechtshäuser, die es nun in fast allen Bundesländern gibt, sind Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen Werte und Demokratieverständnis vermitteln. Sie tragen so zur Verhinderung von Jugendkriminalität bei, fördern rechtsstaatliches Bewusstsein und stärken den Gemeinsinn.“

Am 11.10.2007 wurde **Melanie Meier**, Vorsitzende des JRH Bielefeld, mit dem **Förderpreis** des Contarini-Instituts für Mediation der Fern-Universität Hagen für ihr Projekt „Mediation macht Schule“ im Rahmen von JRH ausgezeichnet.